

Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes

Adressaten		
	BankG	
	Banken	
	Finanzgruppen und -kongl.	
X	Andere Intermediäre	
	Versicherer	
	Vers.-Gruppen und -Kongl.	VAG
	Vermittler	
	Effektenhändler	BEHG
	Handelsplätze	
	Zentrale Gegenparteien	
	Zentralverwahrer	FinfraG
	Transaktionsregister	
	Zahlungssysteme	
	Teilnehmer	
	Fondsleitungen	
	SICAV	
	KmG für KKA	
	SICAF	
	Depotbanken	KAG
	Vermögensverwalter KKA	
	Vertriebsträger	
	Vertreter ausl. KKA	
	Andere Intermediäre	
	SRO	
	DUFI	GwG
	SRO-Beaufsichtigte	
	Prüfgesellschaften	
	Ratingagenturen	Andere

I. Gesetzes- und Verordnungsänderung von 1994	Rz	1–5
II. Strafbestimmungen	Rz	6
III. Kriterien zur Beurteilung der Einlagen	Rz	7–30
A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?	Rz	8–9
B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?	Rz	10–18
C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?	Rz	19–30
IV. Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen	Rz	31–34

I. Gesetzes- und Verordnungsänderung von 1994

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (nachfolgend Bankengesetz oder BankG; SR 952.0) vom 18. März 1994 wurde unter anderem der Geltungsbereich gemäss Art. 1 Abs. 2 BankG neu geregelt. Diese Änderung des Gesetzes wurde durch Art. 5–7 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02) konkretisiert. 1

Die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist (mit wenigen Ausnahmen) nur noch Banken gestattet, welche nach dem Bankengesetz durch die FINMA überwacht werden. 2

Natürliche oder juristische Personen ohne Bankbewilligung, welche beabsichtigen, Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegenzunehmen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über eine Bankbewilligung verfügen. 3

Aufgehoben 4

Aufgehoben 5

II. Strafbestimmungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG stellen die unbefugte Entgegennahme von Publikums- oder Spareinlagen unter Strafe. Desgleichen ist der Gebrauch der Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ oder „Sparen“ den Nichtbanken untersagt (Art. 49 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG). Schliesslich ist die Erteilung falscher Auskünfte an die FINMA strafbar (Art. 45 Abs. 1 respektive Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; SR 956.1]). 6

III. Kriterien zur Beurteilung der Einlagen

Bestehende Einlagen müssen zurückbezahlt werden, wenn alle folgenden drei Fragen (Absätze A bis C) zu bejahen sind: 7

A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?

Gemäss der Definition in Art. 6 BankV handelt gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes, „wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren“. 8

Somit handelt, im Sinne einer gesetzlichen Vermutung, immer gewerbsmässig, wer von mehr als 20 Einlegern Gelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren. Untersagt ist zudem Werbung zur Entgegennahme von Publikumseinlagen (z.B. durch Prospektversand oder Inserate) (vgl. Art. 7 BankV; Art. 49 Abs. 1 Bst. c respektive Abs. 2 BankG). 9

B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?

Die Bankenverordnung geht grundsätzlich davon aus, dass alle Verbindlichkeiten Einlagecharakter haben. Art. 5 Abs. 3 Bst. a–f BankV zählt abschliessend die Ausnahmen auf: 10

a) Fremde Mittel ohne Darlehens- oder Hinterlegungscharakter

„Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden“ (Art. 5 Abs. 3 Bst. a BankV). 11

Keinen Einlagecharakter haben deshalb z.B. eine Anzahlung bei einem Kaufvertrag, ein Vorschuss bei einem Auftrag, ein Mietzinsdepot usw. 12

b) Anleihensobligationen

„Anleihensobligationen und andere vereinheitlichte und massenhaft ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts (OR) entsprechenden Umfang informiert werden“ (Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV). 13

Im Gegensatz zu einer individuell getätigten verzinslichen Einlage stellen solche Anlageinstrumente standardisierte Schuldverschreibungen dar, welche Art. 1 Abs. 2 BankG ausdrücklich ausnimmt, wenn die vom Obligationenrecht vorgeschriebenen Mindestinformationen vorhanden sind. Nicht als Anleihensobligationen gelten einzeln ausgegebene Kassenscheine. 14

c) Abwicklungskonti

„Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird“ (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV). 15

Solche Konti dienen einzig dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des im Vordergrund stehenden Hauptgeschäftes zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden. 16

Habensaldi auf Kundenkonti von Edelmetallhändlern fallen unter die Ausnahme, wenn der Edelmetallhändler physisch über das Edelmetallguthaben seiner Kunden verfügt und den Kunden im Konkurs des Händlers ein Aussonderungsrecht zusteht. 16^{bis}

Mit Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV fallen Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, seit dem 1. April 2008 nicht mehr unter die Ausnahme. 16^{ter}

d) Gelder für Lebensversicherungen und die berufliche Vorsorge

„Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen“ (Art. 5 Abs. 3 Bst. d BankV). 17

Die in Bst. d genannten Anlagen sind aufgrund anderer Bundesgesetze zulässig und werden überdies bei überwachten Institutionen getätigt. 18

e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme

Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlsysteme, etc.) zugeführt werden, sofern 18^{bis}

- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e BankV).

C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?

Wiederum geht die Bankenverordnung von der Vermutung aus, alle Einlagen seien Publikums-einlagen. In Art. 5 Abs. 2 Bst. a–f BankV werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz genannt. 19

Keine Publikumseinlagen sind einzig Einlagen von:

a) Banken

„in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen“ (Art. 5 Abs. 2 Bst. a BankV). 20

Als ausländische Banken gelten Unternehmen, welche nach dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, befugt sind, Einlagen entgegenzunehmen. Ein Beispiel sonstiger staatlich beaufsichtigten Unternehmen sind Versicherungsgesellschaften. 21

b) Nahestehenden

„Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaften mit einer qualifizierten Beteiligung am betreffenden Schuldner“ (Art. 5 Abs. 2 Bst. b BankV) und "Personen, die mit denjenigen nach Buchstabe b wirtschaftlich oder familiär verbunden sind" (Art. 5 Abs. 2 Bst. c BankV). 22

Qualifizierte Aktionäre, d.h. solche mit mehr als 10 % der Stimmen oder des Kapitals (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG) und wirtschaftlich verbundene Personen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) sind besonders nahestehend und müssen nicht wie das übrige Publikum behandelt werden. Im Gegensatz zum Publikum verfügen sie regelmässig über einen Informations- und Einflussvorsprung. 23

c) Institutionellen Anlegern

„institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie“ (Art. 5 Abs. 2 Bst. d BankV). 24

Unter diese Kategorie von Anlegern, welche nicht dem Publikum gleichgesetzt werden, können je nach den konkreten Umständen z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe fallen. Die professionelle Tresorerie bedingt dabei mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person, welche hauptsächlich damit betraut ist, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. 25

d) Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften

„Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern diese nicht im Finanzbereich tätig sind, einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden, und die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt“ (Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV). 26*

Bei den Vereinen und Stiftungen kann es sich insbesondere um Sportvereine, Natur- oder Heimatschutzvereine, religiöse Stiftungen, Stiftungen zur Förderung von Wohneigentum oder Stiftungen für kulturelle Zwecke handeln. Unter den erwähnten Genossenschaften sind unter anderem Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und Wohngenossenschaften oder auch landwirtschaftliche Genossenschaften zu verstehen. Der Kreis der Einleger ist nicht auf Mitglieder beschränkt. Hingegen gelten Einlagen als Publikumseinlagen, wenn sie bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften gemacht werden, deren Zweck oder Geschäftstätigkeit vorwiegend in der Entgegennahme und zinstragenden Anlage der Einlagen besteht. 27

Mit Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV wird der Zusammenhang der entgegen genommenen Gelder zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe hervorgehoben. Zur klareren Abgrenzung zu einer Banktätigkeit ist neu eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vorgeschrieben. 27^{bis*}

e) Arbeitnehmern

„aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihrem Arbeitgeber“ (Art. 5 Abs. 2 Bst. e BankV). 28

Der zulässige Kreis der Anleger beschränkt sich damit auf tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (und Pensionierte gegenüber ihrem letzten Arbeitgeber), welche eine direkte Anlage beim Arbeitgeber tätigen. 29

Nicht durch Bst. e gestattet sind die Einlagen eines weiter reichenden Personenkreises, insbesondere der Angehörigen eines Arbeitnehmers (Ehegatten und Kinder) beim entsprechenden Arbeitgeber des Familienmitgliedes. Ebensowenig ist es zulässig, die Anlage bei einer anderen juristischen Person als dem Arbeitgeber zu tätigen (z.B. bei einer als Verein, Genossenschaft oder Stiftung konstituierten Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers), ausser der Arbeitgeber hafte für die Einlagen (siehe nachfolgend Rz 33). 30

IV. Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen

Neben den Banken dürfen gemäss Art. 3 BankV noch folgende Institute Publikumseinlagen entgegennehmen: 31

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

- sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften.

Der Grund für die Ausnahme solcher nicht von der FINMA überwachter Institute liegt in deren als mindestens gleichwertig betrachteten Solidität und der letztendlichen Haftung der öffentlichen Hand für deren Verpflichtungen. 32

Zusätzlich sind rechtlich vom Arbeitgeber selbständige Betriebseinlagekassen zulässig, wenn der gemeinsame Arbeitgeber der Einleger letzteren die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 33

Ebenfalls gestattet ist die Entgegennahme von Einlagen, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert (Ausfallgarantie) (Art. 5 Abs. 3 Bst. f BankV). 34

Aufgehoben 35

Aufgehoben 36

Aufgehoben 37

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 18.01.2010 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Geänderte Rz	26, 27 ^{bis}
--------------	-----------------------

Die Verweise auf die BankV wurden an die Bankenverordnung vom 30. April 2014 angepasst.